

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht

Bestehenden Ehe- und Erbvertrag auflösen?

In den vergangenen vierzig Jahren unserer Ehe hat sich unser Eigentum um einiges vergrössert. Das alte Bauernhaus ist in ein Vierfamilienhaus mit viel Eigenleistung umgebaut worden. Ich befürchte nun, dass ich beim Tode meines Mannes zu kurz käme, wenn es nach einem im Dezember 1988 abgeschlossenen Vertrag ginge. (Ich sende Ihnen diesen zur Einsicht.) Das neue Ehe- und Erbrecht hat für die Frau doch ziemliche Vorteile gebracht. Wäre es nicht besser, den alten Ehe- und Erbvertragsvertrag zu vernichten? Oder hat dieser keinen Einfluss auf das neue Ehe- und Erbrecht? Da ich während unserer Ehe viel zur Wertvermehrung beigetragen habe, möchte ich im Alter nicht darben müssen.

Das neue Eherecht ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten. Sie haben den Ehe- und Erbvertrag mit Ihrem Mann im Dezember 1988, also bereits während der Geltung des neuen Eherechts, abgeschlossen. Somit kann in Ihrem Fall das alte Eherecht keine Anwendung mehr finden. Selbst wenn der bestehende Ehe- und Erbvertrag aufgehoben würde, was nicht einseitig, vielmehr nur im Zusammenwirken mit Ihrem Mann möglich wäre, würden dann die gesetzlichen Regeln des neuen Rechts zur Anwendung gelangen.

Im Ehe- und Erbvertrag haben Sie im Rahmen der ehevertraglichen Bestimmungen mit Ihrem Mann vereinbart, dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zufallen soll. Als Vorschlag kann man, kurz gesagt, den Aktivsaldo der Errungenschaft bezeichnen. Das Errungenschaftsvermögen wird, vereinfacht gesagt, durch die während der Ehe getätigten Ersparnisse gebildet. Die ehevertragliche Bestimmung bedeutet somit, dass der überlebende Ehegatte schon kraft Güterrecht das gesamte während der Ehe ersparte Vermögen erhält. Das ganze Errungenschaftsvermögen wird somit gar nicht zur Erbschaft des erstversterbenden Ehegatten gehören, vielmehr an den überlebenden Ehegatten gelangen, ohne dass die übrigen Erben, also die Kinder, daran beteiligt sein werden.

In die Erbschaft des erstversterbenden Ehegatten wird bloss sein Eigengut fallen. Im Ehe- und Erbvertrag wird als Eigengut Ihres Mannes einerseits die Möbelaussteuer genannt, die wohl kaum einen wirtschaftlichen Wert haben wird, sowie das väterliche Heimwesen, das allerdings im Zeitpunkt des Erbanfalles mit Fr. 25 000.– Schulden belastet war und während der Ehe in ein Wohnhaus umgebaut wurde. Nach meinem Verständnis des Ehe- und Erbvertrages gehören die während der Ehe für das Heimwesen getätigten Investitionen nicht mehr zum Eigengut Ihres Mannes, vielmehr zur Errungenschaft, d.h. der Errungenschaft steht gegenüber dem Eigengut eine Ersatzforderung zu. Das führt zu einer komplizierten Rechtslage, die allerdings in Ihrem Fall wahrscheinlich nicht von praktischer Bedeutung sein wird, da Ihnen am

Erbe Ihres Mannes die Nutzniessung zusteht, soweit es Ihnen nicht zu Eigentum zufällt.

Im Falle des Vorversterbens Ihres Mannes werden Sie das ganze vorhandene Vermögen teilweise zu Eigentum, teilweise in Nutzniessung erhalten. Die Kinder werden faktisch erst im Nachlass des zweitversterbenden Elternteils ihr Erbe erhalten. Die mit dem Ehe- und Erbvertrag getroffene Regelung ist für den überlebenden Ehegatten günstiger als die gesetzlichen Bestimmungen. Ich meine deshalb, dass kein Anlass besteht, den bestehenden Ehe- und Erbvertrag aufzuheben.

Wohnrecht und Wohnkosten

Meine Mutter besitzt lebenslängliches Wohnrecht auf einem Bauernhof, der von ihrem Grosssohn bewirtschaftet wird. Meine Mutter ist über 90 Jahre alt und leicht pflegebedürftig. Sie lebt seit über einem Jahr bei meiner Schwester. Im erwähnten Bauernhaus hat man ihr bis jetzt eine Stube überlassen. Nun möchten die jungen Bauersleute diese Stube räumen. Meine Geschwister und ich möchten nun wissen, ob unsere Mutter Anspruch auf einen Teil ihrer Wohnkosten hat, die sie aus ihrer Tasche beglichen hat.

Aufgrund Ihrer Angaben gehe ich davon aus, dass Ihre Mutter ein lebenslängliches, unentgeltliches, auf einen Teil des Bauernhofes beschränktes Wohnrecht hat. Dieses Wohnrecht übt Ihre Mutter nicht mehr aus.

Bei dieser Sachlage hat Ihre Mutter keinen Anspruch auf ein Entgelt für den Verzicht auf das Wohnrecht. Sie hat somit auch keinen Anspruch auf einen Beitrag des mit dem Wohnrecht belaste-

ten Grosssohnes an ihre jetzigen Wohnkosten. Grundsätzlich anders wäre es gewesen, wenn Ihrer Mutter die Nutzniessung eingeräumt worden wäre. Anders wäre es auch, wenn im Zusammenhang mit der Gewährung des Wohnrechtes ein Entgelt für den Fall der Aufgabe dieses Wohnrechtes vorgesehen wäre.

Hingegen darf der Grosssohn die mit dem Wohnrecht belastete Stufe nicht gegen den Willen Ihrer Mutter räumen, da das Wohnrecht auch bei Nichtausübung bestehen bleibt.

Der Umstand, dass kein gesetzlicher Entgeltsanspruch Ihrer Mutter besteht, steht einer Vereinbarung mit dem Grosssohn, dass dieser einen Beitrag an die Wohn- oder sonstigen Lebenshaltungskosten Ihrer Mutter leistet, nichts entgegen, doch lässt sich eine solche Leistung gegen den Willen des Grosssohnes nicht erzwingen.

Seniorenwohnungen auch für Junge?

Ich wohne in einer Wohnung in einem Seniorenwohnheim. Obschon auch die Gemeinde vier Wohnungen gekauft hat und diese vermietet, stehen immer noch 10 Wohnungen leer. Dadurch ist die Bauherrin in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Das Schlimmste, so meint die Bauherrin, könnte vermieden werden, wenn die restlichen Wohnungen auch an Jüngere verkauft werden könnten – bis jetzt musste man mindestens 55 Jahre alt sein, um eine Wohnung kaufen zu können (im Grundbuch eingetragen). Die Genossenschaft beschloss an der letzten Generalversammlung, dass diese Altersgrenze aufgehoben wird. Nun bin ich mit dieser Entscheidung gar nicht einverstanden. Ich habe mit anderen zusammen einen Rück-

Zu vermieten

Genossenschaft Alterssiedlung im Grünen, 2½- und 4½-Zimmer-Wohnungen (Lift, Spitex). Walzenhausen AR

Infos: C. Brandenberger
Telefon 071/888 31 20

kommensantrag gestellt. Ich finde es unhaltbar, dass man in ein Haus einzieht, das extra für Senioren angepriesen wird, und wenn dann etwas schief läuft, sollen wir einfach nachgeben. Ich habe nicht umsonst eine solche Wohnung ausgewählt. Was kann ich unternehmen?

Aufgrund Ihrer Ausführungen bin ich nicht sicher, ob ich die rechtliche Ausgangslage richtig verstanden habe. Ich will annehmen, dass die Stockwerkeigentümer eine Genossenschaft bilden und dass die Statuten der Genossenschaft vorsehen, dass die Wohnungen nur von Personen benützt werden dürfen, die älter als 55 Jahre sind. Eine solche statutarische Vorschrift wäre aber kaum im Grundbuch eingetragen, da sie nicht eintragungsfähig ist.

Wenn die Statuten eine solche Bestimmung vorsehen, so könnten die Wohnungen an Personen unter 55 Jahren weder vermietet noch verkauft werden. Um eine Vermietung bzw. einen Verkauf zu ermöglichen, müssten die Statuten abgeändert werden. Nach Gesetz können die Statuten einer Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Statuten können jedoch die Bedingungen für den Beschluss auf ihre Abänderung erschweren und gar Einstimmigkeit der Genossenschafter vorsehen.

Sie müssten also zunächst die Statuten der Genossenschaft überprüfen. Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, wird die statutarische Bestimmung der Altersbegrenzung aufgehoben werden können, wenn zwei Drittel der Stimmenden (nicht aller Genossenschafter) zustimmen. Kommt ein solcher Beschluss auf dem statutarisch korrekten Weg zustan-

de, so ist er von der unterliegenden Minderheit zu akzeptieren.

Wenn hingegen die Altersbegrenzung nicht in den Statuten vorgesehen ist, sondern durch Beschluss der Genossenschafter eingeführt wurde, so genügt für ihre Aufhebung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausser wenn die Statuten eine andere Mehrheit als erforderlich bestimmen.

Wenn die rechtliche Ausgangslage anders ist, als ich angenommen habe, so können Sie uns nochmals schreiben. Das Prinzip der «demokratischen» Willensbildung innerhalb einer Genossenschaft bleibt jedoch dasselbe. Etwas anderes wäre es, wenn der Begründungsakt oder das Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft die Altersbegrenzung vorsehen sollten. Das allerdings wird wohl kaum der Fall sein.

Rechte und Pflichten des Nutznießers

Was versteht man unter Nutznießung? Wenn ich zum Beispiel durch testamentarische Verfügung die Nutznießung an einem Haus habe, können die Erben über das Haus verfügen, es verkaufen? Wie muss versteuert werden? Wenn durch Ehevertrag die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehepartner zugewiesen wird und kein Eigengut besteht, haben die Erben dann keinen Anspruch auf den Pflichtteil? Müssen Sie in diesem Fall sowie bei Verzicht auf die Erbschaft keine Erbschaftssteuern bezahlen?

Bei der Nutznießung hat der Nutznießer das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Nutznießungssache. Der Nutznießer besorgt die Verwaltung der Nutznießersache. Der Ertrag aus der Nutznießungssache

steht dem Nutznießer zu. Dieser hat die Nutznießungssache in seinem Bestande zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalt gehören, auf eigene Kosten vorzunehmen. Wenn wichtigere Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutze der Nutznießungssache nötig sind, so hat der Nutznießer den Eigentümer davon zu benachrichtigen und ihre Vornahme, die auf Kosten des Eigentümers geht, zu gestatten. Der Nutznießer hat neben den Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt der Sache die Zinsen für die auf die Sache haftenden Kapitalschulden, zum Beispiel Hypothekarzinsen sowie die Steuern und anderen staatlichen Abgaben, zu bezahlen.

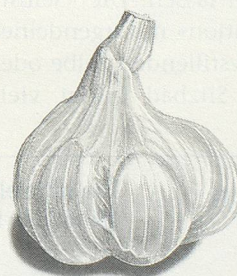
Leben die Ehegatten unter dem ordentlichen Güter-

stand der Errungenschaftsbeteiligung, besteht das gesamte eheliche Vermögen aus Errungenschaft und vereinbarten die Ehegatten, dass der sogenannte Vorschlag, d.h. der Aktivsaldo der Errungenschaft, beim Tode des einen Ehegatten an den überlebenden Ehegatten fällt, so ist es mit Bezug auf die gemeinsamen Nachkommen tatsächlich so, dass diese beim Ableben des erstverstorbenen Ehegatten noch nicht in den Genuss der Erbschaft gelangen. Die gemeinsamen Nachkommen werden bezüglich Erbschaftsantritt sozusagen auf das Ableben des zweitversterbenden Ehegatten «vertröstet». Haben jedoch die Ehegatten nichtgemeinsame Nachkommen, so können diese ihren Pflichtteil schon beim Ableben des erstversterbenden Ehegatten verlangen,

AVC

+PLUS

KNOBLAUCH-DRAGEES



Bei Vergesslichkeit,
Konzentrationsmangel,
Arteriosklerose.

In Apotheken und Drogerien.

Schlüssel
verlegt

?

WHITEHALL-ROBINS

insofern als sie gegenüber dem erstversterbenden Ehegatten erberechtigt sind, d.h. Nachkommen des erstversterbenden, aber nicht des überlebenden Ehegatten sind. Wer keinen Erbschaftsanspruch hat bzw. auf den Erbschaftsantritt verzichtet, hat keine Erbschaftssteuern zu tragen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Juckreiz an den Schamlippen

Seit Monaten leide ich (92 Jahre) vor allem in der Nacht an einem argen Juckreiz an meinen Schamlippen.

Nach der Menopause kommt es bei der Frau wegen der hormonellen Umstellung zu einer Rückbildung der Gewebe vor allem im Bereiche der Harnwege und Geschlechtsorgane. Die Schleimhäute der Scheide, der kleinen Schamlippen und der Harnröhre werden sehr dünn, verlieren ihre Feuchtigkeit und sind nicht selten von vielen Bakterien und Pilzen besiedelt. Die Oberfläche der Scham-

lippen ist beim Vorliegen einer Infektion gerötet und geschwollen, es entleert sich etwas trüber Ausfluss aus der Scheide und in gewissen Fällen sind kleine weisse Pilzrasen sichtbar. Juckreiz oder brennende Schmerzen plagen die betroffenen Frauen, je nach dem Ausmass der Veränderungen.

Die Behandlung des Symptomes Juckreiz sollte nicht isoliert erfolgen, sondern die ihm zugrundeliegenden Ursachen mitefassen. Primär muss lokal das fehlende Hormon ersetzt werden. Das Östrogen (weibliches Geschlechtshormon) kann im Anschluss an eine sorgfältige Intimtoilette in Form einer Creme oder eines Zäpfchens direkt in die Scheide eingeführt werden und normalisiert bei konsequenter langdauernder Anwendung die Schleimhaut. Besteht eine Infektion durch Bakterien oder Pilze, dann müssen zusätzlich eine desinfizierende Creme appliziert, eventuell Milchsäurespülungen durchgeführt werden.

Es ist dringend zu empfehlen, den Hausarzt oder die Hausärztin die Veränderungen beurteilen und behandeln zu lassen. Die «Selbstmedikation» mit irgendeiner juckreizstillenden Salbe oder einem Sitzbad bringt viel-

leicht kurzfristig etwas Erleichterung, die Beschwerden werden aber sehr rasch wiederkehren.

Blasenschwäche

Ich hätte gerne einen normalen Ratschlag gegen Blasenschwäche.

Der medizinische Fachausdruck gegen Blasenschwäche heisst Urin-Inkontinenz. Darunter verstehen wir den unfreiwilligen Harnabgang oder die Schwierigkeiten, den Harn zu halten. Man rechnet damit, dass 15 Prozent der Frauen über 65 Jahren von dieser Störung betroffen sind.

Urin-Inkontinenz ist keine eigenständige Krankheit, sondern ein Symptom, das verschiedene Ursachen haben kann. Die zwei wichtigsten Inkontinenzformen bei der Frau sind folgende: Die *Stress- oder Belastungsinkontinenz* beruht auf einer Schädigung des Verschlussapparates der Harnröhre und tritt nach Druckerhöhung im Bauchraum auf (bei Husten, Niesen, Heben von Lasten). Bei der *Dranginkontinenz* führt ein Krampf der Harnblasenmuskulatur zum Auspressen des Urins. Die Patientin verspürt einen unangenehmen Harndrang und ist nicht mehr in der Lage, die

Toilette rechtzeitig zu erreichen.

Verheimlichung und Bagatellisierung sind sicher nicht der richtige Weg, das Problem zu meistern. Gezielte und effiziente Hilfe ist nur möglich, wenn sich die Patientin ihrem Arzt oder ihrer Ärztin mitteilt, diese eine sorgfältige Untersuchung durchführen und dann die Behandlungsmöglichkeiten mit der Betroffenen besprechen.

Allgemeine Massnahmen können bereits wesentliche Erleichterung bringen: Schwarztee, Kaffee, Alkohol meiden; Verstopfung bekämpfen; Einüben eines regelmässigen Entleerungsmechanismus der Blase; Nachtstuhl neben Bett plazieren. Bei leichteren oder mittelschweren Formen der Stressinkontinenz hat sich in neuerer Zeit das *Beckenbodentraining* bewährt. Unter Anleitung einer Physiotherapeutin werden einfache gymnastische Übungen erlernt, welche die Muskulatur des Beckenbodens und damit auch den äusseren Blasen-schliessmuskel kräftigen. Dieses Trainingsprogramm wird anschliessend von der Patientin langfristig zu Hause weitergeführt. Der Schliessmechanismus der Harnröhre wird bei der älteren Frau zusätzlich dadurch gekräftigt, dass die Harnröhrenschleimhaut durch lokale Applikation des weiblichen Geschlechtshormons regeneriert wird.

Bei Dranginkontinenz schliesslich können *Medikamente*, welche die Aktivität der Blasenmuskulatur dämpfen, die Beschwerden lindern oder zum Verschwinden bringen.

Sind Leinsamen für den Darm schädlich?

Wegen Verdauungsstörungen nehme ich Leinsamen. Nun hat man mir gesagt,

»HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweizer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten

